

Badenweiler *aktuell*

mit den Ortsteilen Lipburg - Sehringen - Schweighof

www.gemeinde-badenweiler.de | rathaus@gemeinde-badenweiler.de

Themen der Woche:

- Verschiedene Satzungen
- Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler öffentliche Verbandsversammlung
Montag, 16. Dez. 2024, 19.00 Uhr
Rathaus Müllheim, Sitzungssaal
- Zweckverband Wasserversorgung Weilertal öffentliche Verbandsversammlung
Donnerstag, 19. Dez. 2024, 9.30 Uhr
Rathaus Müllheim
- Personelle Veränderung im Gemeinderat Badenweiler
- Wechsel im Ortschaftsrat Schweighof
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter für das Rechnungsamt, Abteilung Steuern
- Weihnachtsbaumanleuchten in Schweighof
Samstag, 07. Dez. 2024, ab 16.00 Uhr
Ernst Richert Platz & Dorfplatz
- Trachtenkapelle Badenweiler Adventskonzert
Samstag, 07. Dez. 2024, 20.00 Uhr
Evangelische Kirche

Vorschau:

- Lipburger Dorfweihnacht
Sonntag, 22. Dez. 2024, 11.00 – 18.00 Uhr



Badewilemer

WINTER-FLANIERMEILE

7. Dezember / 12 - 22 Uhr

DER 2. ADVENTSSAMSTAG IN BADENWEILER:

12 - 20 Uhr Winter-Flaniermeile in der Luisenstraße
20 Uhr Weihnachtskonzert der Trachtenkapelle
bis 22 Uhr Glühwein & Leckereien in der Luisenstraße

Eine Zusammenarbeit des Einzelhandels, der Badenweiler Tourismus GmbH und der Gemeinde Badenweiler.



BADEN SCHWARZ.WALD. WEILER

Herausgeber:

GEMEINDE BADENWEILER, 79410 Badenweiler,

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Bürgermeister Vincenz Wissler

Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach,

Messkircher Straße 45, Telefon 07771-9317-11, Telefax 07771-9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Polizei: **110**
Polizeirevier Müllheim 07631 / 1788-0

Feuerwehr / Notarzt **112**
FFW Badenweiler 07632/333
FFW Lipburg/Sehringen 07632/8234726
FFW Schweighof 07632/892199

24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst
Gebr. Förster GmbH 07824 / 2036

badenova-Störungsnummer
(24-Stunden) (Gas) 0800 / 2767767

EnergieDienst-Störungsnummer
24-Stunden (Strom) 07623 / 921818

Deutsches Rotes Kreuz
Leitstelle Freiburg Krankentransporte 0761/19222

Vergiftungs- Informations Zentrale 0761 / 19240

Sozialstation Markgräflerland e.V.
Hauptstr. 14, Müllheim 07631 / 1777-0

Hospizgruppe Markgräflerland 07631 / 172682

KOBRA - Drogenberatung
Moltkestr. 1, Müllheim 07631 / 5017

Suchtberatungsstelle
Moltkestr. 1, Müllheim 07631/ 5015

Integrationsfachdienst Freiburg
Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte u. hörbehinderte ArbeitnehmerInnen u. deren Arbeitgeber 0711 / 250832800

Familienpflege
Caritasverbandes für den Landkreis
Ihre Familie braucht Unterstützung?
0761 / 8965-451
cv-familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Schuldnerberatung des Landratsamtes
Breisgau-Hochschwarzwald
Offene Sprechstunde mittwochs 14.00 - 16.30 Uhr
Stadtstr. 2, Nebengebäude, 4. OG, Raum 439 & 440

Pflegestützpunkt Bad Krozingen
Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de
Unabhängige, individuelle und kostenfreie
Beratungen im Vor- und Umfeld von Pflege. 0761 2187
2971 / 2972 / 2973 / 2974

Mobiler Einkaufswagen 0151 11 11 94 08

Notdienste/Ärzte

Notfallpraxis Müllheim:
KV in der HELIOS Klinik Müllheim
HELIOS Klinik Müllheim, Heliosweg, 79379 Müllheim
Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr

Arzt:
Arzt: Auskünfte über den ärztlichen Bereitschafts-
dienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztli-
cher Bereitschaftsdienst) 116117

Zahnarzt:
Auskünfte über den zahnärztlichen Notfalldienst
0761/120 120 00

Tierarzt:
Auskünfte über den tierärztlichen Notdienst
Markgräflerland erfahren Sie unter 07631 / 36536

Krankenhaus/ Helios-Klinik
Heliosweg, Müllheim 07631 / 88-0

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstr. 3 - 5, 79379 Müllheim
0761 / 2187-2411
Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Defibrillatoren, Standorte in der Gemeinde:

1. Cassiopeia Therme (Bademeisterraum)
2. Kurhaus im UG (Wiesengeschoss)
neben der Garderobe
3. Feuerwehrgerätehaus Schweighof
4. Dorfscheune Lipburg
5. Gasthaus Grüner Baum, Sehringen

Apothekendienste:

in der Woche 05.12.2024 – 12.12.2024
jeweils von 8.30 - 8.30 Uhr des Folgetages

Donnerstag, 05. Dezember 2024
Apotheke am Bahnhof Bad Krozingen
Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen
07633 - 47 47

Freitag, 06. Dezember 2024
Linden-Apotheke Buggingen
Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen
07631 - 39 78

Samstag, 07. Dezember 2024
Flora-Apotheke Müllheim
Hauptstr. 123, 79379 Müllheim
07631 - 3 63 40

Sonntag, 08. Dezember 2024
Schwarzwald-Apotheke Bad Krozingen
St.- Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen
07633 - 41 05

Montag, 09. Dezember 2024
Apotheke am Schillerplatz Müllheim
Werderstr. 23, 79379 Müllheim
07631 - 1 27 75

Dienstag, 10. Dezember 2024
Bad Apotheke Krozingen
Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen
07633 - 9 28 40

Mittwoch, 11. Dezember 2024
Werder-Apotheke Müllheim
Werderstr. 57, 79379 Müllheim
07631 - 74 06 00

Donnerstag, 12. Dezember 2024
Stadt-Apotheke Staufen
Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau
07633 - 62 63

Kostenlose Rufnummer 0800 00 228 33

Gemeindeverwaltung

Rathaus Badenweiler
Luisenstraße 5
Zentrale 07632 / 72-0
Fax 07632 / 72-169
rathaus@gemeinde-badenweiler.de
https://www.gemeinde-badenweiler.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Bürgermeister
Vincenz Wissler 72-121

Sekretariat
Sandra Lindenau 72-121

Hauptamt
Amtsleiter Florian Renkert 72-120
Sandra Petalotis 72-123
Heidi Schlozer 72-124

Öffnungszeiten Sozialamt:
Mo, Mi, Do & Fr von 08.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr

Soziales/Renten
Vanessa Liebenau 72-125

Ordnungs- /Einwohnerwesen
und Standesamt
Anja Bee 72-111
Annette Heß 72-112

Bauamt
Amtsleiter Philipp Risch 72-135
Julia Gütlin 72-136
Anabela Teixeira 72-134

Rechnungsamt
Amtsleiterin Sonja Dahlmann 72-127
Franziska Liebert 72-130
Marianna Elsässer 72-128

Gemeindekasse
Lara Schmidt 72-129

Steuern
Fritz Mack 72-126
Svetlana Schlozer 72-119

Außerhalb der Dienstzeiten/privat
Bürgermeister
Vincenz Wissler 0151 507 554 39

1. Bürgermeisterstellvertreter
Hans-Dieter Paul 07632 / 5885

2. Bürgermeisterstellvertreter
Christian Baltes 07632/82480

Wassermeister
Reiner Schwaab/Michael Schwab
Tobias Siebeck 0171 / 1966588

Kindertageseinrichtungen
Kindergarten Badenweiler
Oberer Kirchweg 29 07632 / 378

Kindergarten Schweighof
Klemmbachstr. 34/1 07632 / 5411
Naturkindergarten Lipburg
Ernst-Scheffelt-Str. 22/3 0151 / 2190 6210

Schule
René-Schickele-Schule
Weilertalstraße 46 07632 / 6424

Ortsverwaltungen
Lipburg/Sehringen Ortsvorsteher:
Dr. Michael Bachmann, Ernst-Scheffelt-Str. 18/1
07632/282
privat: Ob dem Felsen 3 07632/ 823305
Mobiltelefon: 0170/ 9678699
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Schweighof Ortsvorsteherin:
Kerstin Reichert-Fuchs
Klemmbachstr. 50 07632/315
privat: Eichbuckweg 3 07632/ 1304
Sprechzeiten: Dienstag 18.00 – 19.00 Uhr

Förster
Jörg Pflüger
Mobiltelefon 0162 / 2550703
E-Mail: joerg.pflueger@lkbh.de

Sport- & Freizeitbad 07632/8287664

Tourist-Information 07632/21896-0

Staatsbad Badenweiler GmbH
Cassiopeia Therme 07632 / 799-200

Redaktionsschluss

immer freitags 12.00 Uhr; Beiträge an mitteilungsblatt@gemeinde-badenweiler.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 24.07.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Melde- und Einziehungspflicht, Ablösung erhält folgende Fassung:

§ 10 Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 7 zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Gemeinde anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Die Anmeldung muss für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats erfolgen. Die vereinnahmten Kurtaxezahlungen sind für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats bis zum Ende des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Wohnungsgeber nach Satz 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden; in diesem Fall ist der Meldepflichtige von der Haftung freigestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen,

bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde zu melden:
 1. Name;
 2. Vorname;
 3. Geburtsdatum;
 4. Anschrift;
 5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden;
 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht;
 8. im Falle eines Antrages nach § 6 sowie § 7 Abs. 2 und 3 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.
 9. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiere bei ausländischen Personen.

Bei Kurtaxepflichtigen nach § 5 Abs. 3 sind der Gemeinde abweichend von Nr. 6 und 7 das Datum des Vertragsbeginns, die Vertragslaufzeit, das Vertragsende sowie die Stellplatznummer zu melden; Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage des Vertrages zu verlangen.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.
- (5) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden. Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1, die in der Gemeinde übernachten, ohne einen Beherbergungsbetrieb in Anspruch zu nehmen (beispielsweise Inhaber von Wohnwagen auf öffentlichen Stellplätzen), haben sich unverzüglich bei der Tourist-Info der Gemeinde an- und abzumelden.
- (6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.
- (7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

- (8) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (9) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind in diesem Fall die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Badenweiler, den 27.11.2024

gez.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- Die Gemeinde Badenweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Badenweiler und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Badenweiler.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.,
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 215 v.H.,
- für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Badenweiler, den 27.11.2024

gez.
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung) vom 27.11.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Badenweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Badenweiler
- Friedhof Lipburg
- Friedhof Oberweiler
- Friedhof Schweighof

- Der Gemeinderat entscheidet über die Anlegung und Widmung von weiteren Friedhöfen. Die Widmung neuer Friedhöfe ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Badenweiler. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner sowie der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung bisheriger Einwohner, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung von der Gemeinde weggezogen sind. Zudem dienen die Fried-

höfe auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

§ 3

Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

5. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

6. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch längere Nutzbarkeit und der Möglichkeit mehrere Bestattungen in einer Grabstätte von Reihengrabstätten.

7. Totgeborene Kinder

Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, des Friedhofs zu verweisen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere **nicht** gestattet:
- Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, sowie Kinderwagen.
 - an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
 - Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen;
 - Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen;
 - Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - Druckschriften zu verteilen;
 - für jegliche Zwecke zu sammeln.
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeier und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die spätestens vier Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Jede Dienstleistungserbringerin und jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme der Tätigkeit auf den Friedhöfen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den Aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung kann als Dauerzulassung (auf 3 Jahre befristet) oder als Einzelzulassung kostenpflichtig beantragt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorrübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall oder Erdaushub ablagern.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde

anzumelden. Der Antragsteller sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen werden nur Werktags von Dienstag bis Freitag vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch Personal vorgenommen, das von der Gemeinde hierzu beauftragt ist. Der Sarg kann auch von anderen Personen getragen werden.
- (4) Wertgegenstände sollten den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 9

Särge / Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit Feuchtigkeit absorbierenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsende Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann aus religiösen Gründen eine Ausnahme zugelassen werden. Des Weiteren kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten diese Anforderungen entsprechend.
- (3) Aschebestattungen sind in Urnen vorzunehmen. Für Urnen, Überurnen und Schmuckurnen gelten die Anforderungen des Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Särge für Kinder dürfen eine Länge von 1,50 m, eine Höhe von 0,50 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung einzuholen.

- (5) Die Urne darf einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Die Überurne darf ebenfalls einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Friedhofsverwaltung in Textform eine Genehmigung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstelle wird von der Gemeinde für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen. Die Gemeinde ist berechtigt, Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist - soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen, Fundamenten o. ä. zu räumen.
- (3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale und Fundamente o.ä. durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person gegenüber der Gemeinde zu erstatten.
- (4) Erwachsenengräber müssen 1,80 m, Kindergräber 1,20 m und Urnengräber 0,80 m tief ausgehoben werden.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (7) Für unvermeidbare Beschädigungen an Nachbargräbern wird keine Haftung übernommen. Entstandene Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller behoben. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen entstanden sind.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene in Särgen beträgt 20 Jahre, auf dem Friedhof Lipburg 30 Jahre und für Aschen Verstorbener 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen

Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 7 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Schäden die durch vorsätzliche Handlungen entstanden sind.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den Gemeinde Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengräber
 - Wahlgräber
 - Urnereihengräber
 - Urnwahlgräber
 - halbanonyme Urnereihengräber
 - anonyme Urnereihengräber
 - halbanonyme Urnereihengräber
 - Kindergräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt

und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigt ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

- wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - wer sich dazu verpflichtet hat,
 - der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine verstorbene Person beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Während der Zuteilungszeit der Reihengräber können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Zuteilungszeit nicht übersteigt. Fehlgeburten und Ungeborene können auch in einem bestehenden Reihengrab Erdbestatteter erfolgen, sofern die Ruhezeit der Fehlgeburt bzw. des Ungeborenen die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschreitet.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätte für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen, nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner. Dies erfolgt auch, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - Auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
 - Auf die Stiefkinder
 - Auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter
 - Auf die Eltern
 - Auf die Geschwister
 - Auf die Stiefgeschwister
 - Auf die nicht unter den Punkten (a) – (g) genannten Erben

- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag mindestens auf die Dauer der Ruhezeit eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag auf die Dauer von mindestens 2 Jahre möglich.
 - (3) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Gräber sein. Zusätzlich sind maximal zwei Urnenbeisetzungen je Einzelwahlgrab möglich.
 - (4) In Urnenwahlgräbern dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In den Urnennischen bis zu drei Urnen.
 - (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
 - (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge ein.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 1 Satz 5 genannten Personen übertragen.
 - (8) Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
 - (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
 - (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben eines Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
 - (11) Diese Vorschriften gelten entsprechend für alle Urnenwahlgräber.

§ 16

halbanonyme / anonyme Urnenreihengräber

- (1) Auf besonderen Grabfeldern wird für die anonyme Beisetzung von Aschen jeder Urne ein bestimmter Bestattungsort zugewiesen.

- (2) Auf den anonymen Grabfeldern dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.
- (3) Halbanonyme Urnenreihengräber werden mit einer Steinplatte versehen, die nicht beschriftet wird
- (4) Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten und auch das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, auf diesen Grabstätten abgelegten Grabschmuck zu entfernen und zu entsorgen.

§ 17

Urnennischengrabstätte

- (1) In einer Urnennische können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Falls für die Beisetzung eine Überurne verwendet wird, verringert sich je nach Größe dieser die Möglichkeit der Beisetzungen der Urnen. Die Urnennische wird mit einer Steinplatte verschlossen. Für die Beschriftung und Gestaltung der Platten hat der Verfügungsberechtigte der Nische zu sorgen. Die Arbeiten werden durch einen Steinmetz ausgeführt.
- (2) Blumenschmuck an Urnenwänden darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden. An den Verschlussplatten darf keinerlei Grabschmuck oder ähnliches angebracht werden. Im Übrigen gilt § 15 für Wahlgrabstätten. Außerdem ist das Niederlegen von Grabschmuck nur auf dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, auf diesen Grabstätten abgelegten Grabschmuck, wenn die Menge dessen überhandnimmt oder dieser unansehnlich ist und nicht der Würde des Ortes entspricht, zu entfernen und zu entsorgen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen.

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,20 m zulässig.

Auf Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,80 m.

Die Mindeststärke der Grabmale dürfen folgende Maße nicht unterschreiten:

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
- b 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Grabumfassungen sind in folgenden Maßen auszuführen:

- Doppelgrab 2,00 x 2,00 m
- Einzelgrab 2,00 x 1,00 m
- Urnengrab 1,00 x 1,00 m

- (2) Auf den Grabstätten dürfen nachfolgende Materialien nicht als Grabschmuck jeglicher Art, auch nicht als Grabmal, verwendet werden:

- a. schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c. mit Farbanstrich auf Stein,
- d. Grabbelege aus Steinbeeten (z.B. Kieselsteine) dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten
- e. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- f. mit Lichtbildern,

- (3) Holzkreuze, Grabmale und -platten sowie Urnennischen sind zu beschriften.

Als Mindestangabe sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr anzugeben. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (max. 30°) auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen 2/3 der Grabfläche nicht überschreiten; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Bei Urnengräber ist die Vollabdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte zulässig.

- (5) Grabeinfassungen aller Art sind nur auf den Friedhöfen in Badenweiler und Schweighof und auf den alten Friedhofsteilen in Oberweiler und Lipburg zulässig. Sämtliche Grabeinfassungen und Wegeplatten auf den neuen Friedhofsteilen in Oberweiler und Lipburg werden von der Gemeinde gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr verlegt. Die Grabeinfassung bzw. Platten verbleiben im Eigentum der Gemeinde; deren Veränderung ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Diese sind jedoch zwingend über die Dauer der Nutzungszeit in standzuhalten und regelmäßig zu streichen. Unansehnliche, nicht mehr der Würde des Ortes entsprechende Grabkreuze müssen zwingend ausgetauscht werden. Vernachlässigt der Nutzungsberechtigte dies, kann ein Grabkreuz durch die Gemeinde erneuert und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in

Rechnung gestellt werden.

- (2) Dem vom Antragsteller und Hersteller unterschriebenen Genehmigungsantrag der Gemeinde Badenweiler ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung genau anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines statischen Nachweises abhängig gemacht werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach der Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 20

Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 21

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe und Schwere entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege

übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln. Grundlage ist die TA Grabmal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen lassen; §23 Absatz 2 Satz 6 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

- (3) Die Steinplatten an den Urnenwandnischen werden nach Ablauf der Nutzungszeiten durch die Gemeinde entfernt. Die Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten ausgehändigt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dauernd gepflegt werden.
- (2) Die Grabstätten sind zu bepflanzen. Sie dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie Unkraut sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die angrenzenden Zwischenwege sind ebenfalls von Unkraut freizuhalten. Außerdem sind insbesondere das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von privaten Bänken an der Grabstätte nicht zugelassen. Überragende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden. Kommt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung der Grabpflege auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, können die notwendigen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
- (3) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu sorgen. Diese können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen Gärtner ausführen lassen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern. Hiervon ausgenommen ist die Pflege der Wege zwischen den Grabstätten (Entfernung von Unkraut und sonstigem Pflanzenbewuchs).

- (8) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln jeglicher Art ist untersagt.

§ 25

Vernachlässigung der Gräber

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person (§ 15 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt beziehungsweise nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzukündigen.

VII. Benutzung der Einsegnungshalle

§ 26

Benutzung der Einsegnungshalle

- (1) Die Einsegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Das Gebäude darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens vor Beginn der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Trauer- und Gedenkfeiern können in der Einsegnungshalle, am Grab oder an einer anderen jeweils zu bestimmenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich.
- (3) Die Benutzung der Einsegnungshalle für eine Trauerfeier sowie die offene Aufbahrung der verstorbenen Person kann untersagt werden, wenn die Verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Anordnung im Einzelfall

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 29

Haftung

- (1) Der Gemeinde Badenweiler obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden auch für deren Bedienstete.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 - entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;

- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. a Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. c den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. g Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. b an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. j Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. h Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. e Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
- entgegen § 6 Absatz 2 Nr. d Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
- entgegen § 7 Absatz 1 als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
- entgegen § 7 Absatz 2 als Dienstleistungserbringer keinen Berechtigungsschein beantragt;
- entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 als Dienstleistungserbringer die Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt;
- entgegen § 7 Absatz 4 Satz 12 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
- entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
- entgegen § 7 Absatz 4 Satz 5 als Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
- entgegen § 21 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;

17. entgegen § 22 Absatz 1 als nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabsausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
 18. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabsausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt;
 19. entgegen § 26 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 18 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
 20. entgegen § 24 Absatz 1 Grabstätte nicht im Sinn des § 18 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
 21. entgegen § 24 Absatz 2 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen oder Laub- und Nadelhölzer pflanzt;
 22. entgegen § 24 Absatz 6 Grabstätten nicht binnen zwölf Monaten nach der Bestattung herrichtet;
 23. entgegen § 24 Absatz 8 Pflanzenschutzmittel verwendet;
 24. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 31

Erhebungsgrundsatz und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gel-

tenden Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Badenweiler erhoben.

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt bzw. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. wer die Gebährensschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebährensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c. wer bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister, Enkelkinder) ist.
- (2) Mehrere Gebährensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebährensschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 34

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.10.2010 in der Fassung vom 25.07.2022 außer Kraft.

Badenweiler, den 27.11.2024

gez. Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
– Gebührenverzeichnis –
der Gemeinde Badenweiler vom 27.11.2024**

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	25,00 €
1.22	Befristete Zulassung max. 3 Jahre	pro Jahr 50,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	neu 1.3.1 u. 1.3.2
1.3.1	Einzelfall	25,00 €
1.3.2	Befristete Zulassung max. 3 Jahre	pro Jahr 50,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit im Einzelfall	25,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen (Umbettungen)	48,00 €

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	320,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	149,00 €
2.14	für die Gestellung von Sargträgern Ziff. 2.11 - 2.13, pro Träger	nach Aufwand
2.15	Beisetzung von Aschen in Erdgräbern	270,00 €
2.16	Beisetzung von Aschen in Stelen	80,00 €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	50 %

2.2	Umbettungen innerhalb des Friedhofes	
2.21	von Erdbestattungen	1.660,00 €
2.22	von Aschenurnen	496,00 €
2.23	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, je Hilfskraft und Stunde	80,00 €
2.24	Zuschlag zu 2.21 – 2.23 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.25	Für Umbetten nach einem auswärtigen Friedhof werden die Gebühren nach 2.21 – 2.22 zur Hälfte erhoben	
2.26	Für das Öffnen und Schließen einer Gruft werden Gebühren nach 2.23 erhoben.	nach Aufwand

2.3	Benutzung der Friedhofshalle	
2.31	für die Trauerfeier in den Friedhofshallen	160,00 €
2.32	für die Aufbahrung des Sarges je angefangener Kalendertag	70,00 €
2.33	für die Aufbahrung der Urne je angefangener Kalendertag	25,00 €

3	Grabgebühren	
3.1	Reihengräber	
3.11	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100,00 €
3.12	für Personen unter 10 Jahren	400,00 €

3.2	Wahlgräber	
3.21	Einzelgrab	2.100,00 €
3.22	Doppelgrab	3.300,00 €

3.3	Urnengräber / Urnenstelen	
3.31	für Urnenreihengräber/-anonym	1.100,00 €
3.32	für Urnenwahlgräber/-nischen	1.500,00 €

3.4	Grabeinfassungen	
3.41	Für die Überlassung einer Grabeinfassung auf den neuen Friedhofsteilen in Oberweiler und Lipburg auf die Dauer des Nutzungsrechts werden die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.	
3.42	Für das Entfernen von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen je Stunde	80,00 €

3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts	
3.51	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.21, 3.22, 3.32
3.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	

Gemeinde Badenweiler

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen der Gemeinde Badenweiler (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Art. 208 –V v. 19.06.2020 GBl. I S.1328 geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362), hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 27.11.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Badenweiler zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Badenweiler.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze, die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie

zu registrieren.

- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalte- rinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Badenweiler, den 27.11.2024

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Badenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversor- gung Weilertal

Zur öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal am

**Donnerstag,
19. Dezember 2024, 09.30 Uhr**

im Besprechungsraum 423 (4. OG) des Rathauses in Müllheim i. M., Bismarckstraße 3, möchte ich Sie hiermit freundlichst einladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2023
2. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025
3. Bekanntgaben / Verschiedenes

gez. Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Ortsübliche Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler** findet am

Montag, 16.12.2024 19:00 Uhr

im Sitzungssaal (4. OG) des Müllheimer Rathauses, Bismarckstraße 3 statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden
2. Wahl der 1. Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl der 2. Stellvertretung des Ver-

- bandsvorsitzenden
4. Verabschiedungen der Mitglieder der Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2019-2024, die nicht mehr im Gremium vertreten sind
5. 6. punktuelle FNP-Änderung: Gewerbefläche Erweiterung Schott in Müllheim-Hügelheim; hier Beratung und Beschluss über die Abwägungsvorschläge aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
6. 7. punktuelle FNP-Änderung: Sportplatz in Müllheim-Hügelheim; hier Beratung und Beschluss über die Abwägungsvorschläge aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie

- der Behörden und Träger öffentlicher Belange
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2021
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2022
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025
10. Zukunft GVV Müllheim-Badenweiler: Sachstandsbericht
11. Bekanntgaben, Verschiedenes, Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Informationen aus der Mitte der Verbandsversammlung

Müllheim i. M., den 28.11.2024

gez.
Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

Rathaus Informationen

Weihnachtsbaumanleuchten in Schweighof: Ein gelungener Start in die Adventszeit

Am ersten Adventswochenende erstrahlte Schweighof im festlichen Glanz: Zahlreiche Besucher fanden sich zum „Weihnachtsbaumanleuchten“ vor dem Dorfladen ein, um den Beginn der besinnlichen Jahreszeit gemeinsam zu feiern.



Die Veranstaltung bot eine wunderbare Gelegenheit, dem Alltag zu entfliehen und die Gemeinschaft zu genießen. Trotz der kalten Temperaturen hielten Glühwein und Kinderpunsch die Besucher warm, während ein lodrendes Feuer in der Feuertonne für zusätzliche Behaglichkeit sorgte. Wer eine noch gemütlichere Wärme suchte, konnte sich im geheizten Dorfladen aufwärmen und dort in entspannter Atmosphäre verweilen.

Ein musikalischer Rahmen mit stimmungsvoller Weihnachtsmusik untermalte die festliche Stimmung. Besonders ins Auge stach der mit einem prächtigen Adventskranz geschmückte Wagen, der vor dem Dorfladen aufgestellt wurde. Er sorgte für bewundernde Blicke und viele positive Kommentare seitens der Gäste.

Ein großer Dank gilt dem Bauhof sowie den engagierten Helferinnen und Helfern des Ortschaftsrates, die mit viel Einsatz und Kreativität zum Erfolg des Weihnachtsbaumanleuchtens beitrugen. Ihre Arbeit hat Schweighof ein stimmungsvolles und herzliches Event beschert, das allen Beteiligten lange in Erinnerung bleiben wird.

Mit diesem gelungenen Auftakt kann die Adventszeit in Schweighof nun in aller Ruhe und Vorfreude auf das Weihnachtsfest genossen werden.

Kerstin Reichert-Fuchs

Personelle Veränderung im Gemeinderat Badenweiler

Im Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler hat es einen personellen Wechsel gegeben: Herr Takis Mehmet Ali scheidet aus beruflichen Gründen aus dem Gremium aus. Der Gemeinderat bedankt sich herzlich bei Herrn Mehmet Ali seine Arbeit in den letzten Monaten.



Bürgermeister Wissler mit dem zum 30.11.2024 aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Takis Mehmet Ali (links) und dem ab dem 01.12.2024 nachrückten Gemeinderat Martin Bauert (rechts).

Herr Takis Mehmet Ali wurde im September 2024 zum Sozialdezernenten bzw. Landesrat des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) gewählt. Der LWL ist eine wichtige Institution, die sich mit zentralen gesellschaftlichen Themen wie Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit befasst. Herr Mehmet Ali wird sein neues Amt im Januar 2025 antreten. Herr Mehmet Ali hat somit seine Wählbarkeit verloren, da er nach Nordrhein-Westfalen umzieht. Die Gemeinde Badenweiler wünscht ihm für diesen bedeutsamen Karriereschritt viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.

Sein Nachfolger im Gemeinderat ist Herr Martin Bauert, der als Nachrücker sein Mandat übernimmt. Der Gemeinderat freut sich, mit Herrn Bauert einen engagierten Mitstreiter mit frischen Ideen und Fachkompetenz zu gewinnen. Gemeinsam wird das Gremium weiterhin an der positiven Entwicklung Badenweilers arbeiten.

Die Gemeinde Badenweiler heißt Herrn Bauert herzlich willkommen und wünscht ihm einen erfolgreichen Start sowie viel Erfolg in seinem neuen Amt.

Wechsel im Ortschaftsrat Schweighof

Im Ortschaftsrat Schweighof hat es eine personelle Veränderung gegeben: Siegfried Schaermann ist aus dem Gremium ausgeschieden. Seine Nachfolge tritt Heiko Richert an.



In der letzten Sitzung wurde Herr Richert von Ortsvorsteherin Kerstin Reichert-Fuchs offiziell verpflichtet. Sie wünschte Herrn Richert viel Erfolg bei seiner zukünftigen Arbeit im Ortschaftsrat Schweighof.

Die Mitglieder des Ortschaftsrats freuen sich auf die Zusammenarbeit mit Herrn Richert und setzen weiterhin auf ein konstruktives und engagiertes Miteinander, um die Belange von Schweighof bestmöglich zu vertreten.



Umfang	60 %
Befristung	unbefristet
Vergütung	EG 8 TVöD
Beginn	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Frist	31.12.2024

Die **Gemeinde Badenweiler** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Sachbearbeiter für das Rechnungsamt (m/w/d), Abteilung Steuern.

Arbeiten, wo andere Urlaub machen...

Sachbearbeiter für das Rechnungsamt, Abteilung Steuern (m/w/d)



Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Selbstständige Bearbeitung von Wasser- und Abwasserangelegenheiten (Kundenwechsel; Neuanlagen und Beendigungen; jährliche Turnusrechnung mit Vorarbeiten inkl. Statistiken erstellen; Zählerwechsel; Widerspruchsbearbeitung)
- Selbstständige Bearbeitung von Gewerbesteuer, Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer ((Veranlagung, Abrechnung, Widerspruchsbearbeitung)
- Selbstständige Bearbeitung von Fremdenverkehrsbeiträgen (Veranlagung, Abrechnung, Widerspruchsbearbeitung)
- Unterstützung der Gemeindekasse bei Mahnungen und Stundungen
- Vertretung Anweisungswesen
- Kontrolle der Kurtaxe



Wir bieten Ihnen

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team
- Einen sicheren und modernen Arbeitsplatz bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag in Teilzeit
- Leistungsgerechtes Entgelt nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst inkl. Zusatzrente (ZVK), Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung
- Flexible Arbeitszeiten
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (Hansefit und JobRad)
- Kostenfreie Getränke



Unsere Anforderungen an Sie

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine gleichwertige Qualifikation
- Fähigkeit zu eigenständigem und verantwortungsbewusstem Handeln
- Motivation, Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Fundierte EDV-Kenntnisse in MS Office
- Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik), SAP und KM-StA

2025

BADENWEILER
 1950 JAHRE

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freut sich ein aufgeschlossenes, qualifiziertes Team darauf, Sie kennen zu lernen. Weitere Auskünfte: Rechnungsamtsleiterin Sonja Dahlmann, Tel.: 07632/72-127 Personalrechtliche Auskünfte: Hauptamtsleiter Florian Renkert, Tel.: 07632/72-120



Teamplayer gesucht!!!
Kindergarten Badenweiler



Die **Gemeinde Badenweiler** sucht für ihre **Kindertageseinrichtung in Badenweiler** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieher (m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit (50 – 100 %) – Ü 3.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gemeinde-badenweiler.de

Bewerbungsfrist: 10.12.2024

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung über unser Stellenportal unter <https://www.gemeinde-badenweiler.de/rathaus-service/aktuelles/Job-Karriere>

Weitere Auskünfte:
Hauptamtsleiter
F. Renkert - 07632/72-120

Parkplatz Ost wegen Grünpflegearbeiten gesperrt

Am Montag, den **09.12.2024**, bleibt das **untere Parkdeck** des Parkplatzes Ost ganztägig aufgrund von Grünpfleßmaßnahmen gesperrt.

Am Dienstag, den **10.12.2024**, sind das **mittlere und obere Parkdeck** des Parkplatzes Ost den ganzen Tag nicht nutzbar.

Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns für Ihre Kooperation!

Ihr Bauhof Badenweiler

Die Ortsverwaltung Lipburg informiert:

**Lipburger Dorfweihnacht:
Sonntag, 22. Dezember 2024
(4. Advent)**



**Lipburger
Dorfweihnacht**

Sonntag, 22. Dezember 2024


Feiern Sie gemeinsam mit uns den 4. Advent im prächtig geschmückten Lipburger Ortskern

- ★ 11:00 - 18:00 Uhr ★
- ★ Kreatives & Originelles ★
- ★ Weihnachtsbaum - Verkauf ★
- ★ Süßes & Herzhaftes zum Genießen ★
- ★ Kaffee & Kuchen ★ Glühwein & Punsch ★
- ★ Kinderprogramm ★ Musikalische Unterhaltung ★

Veranstalter: Dorfgemeinschaft Lipburg-Sehringen e.V.

Vergessen Sie für ein paar Stunden den vorweihnachtlichen Stress und lassen Sie sich von der Lipburger Dorfweihnacht verzaubern. Treffen Sie dort Freunde oder Bekannte und stimmen Sie sich bei einem Glühwein, einem Punsch oder einem Glas Winzersekt auf die kommenden Festtage ein.

Traditionell veranstaltet die Dorfgemeinschaft Lipburg-Sehringen e.V. in Zusammenarbeit mit der Lipburger Ortsverwaltung und unter der Schirmherrschaft des Badenweiler Bürgermeisters die Dorfweihnacht in Lipburg. Ab 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr bieten bis zu 20 Aussteller ihr weihnachtliches Sortiment an. Für jeden Geschmack wird etwas dabei sein: Gebackenes oder Einkochtes, Genähtes oder Gestricktes, Flüssiges oder Festes, Schmuck oder Betonarbeiten, Grußkarten oder Hausschuhe ... Ebenfalls bietet die Dorfgemeinschaft Lipburg-Sehringen ab 10:00 Uhr vor der Dorfscheune den traditionellen Weihnachtsbaumverkauf an.



*Einladung zum
Weihnachtsbaumanleuchten in Schweighof*

Die Adventszeit steht vor der Tür, und wir möchten sie gemeinsam mit euch in festlicher Stimmung einläuten! Deshalb laden wir euch herzlich zum feierlichen Weihnachtsbaumanleuchten auf dem Ernst Reichert Platz ein, mit anschließendem Glühweinverkauf vor dem Dorfladen.

Wann?

Am Samstag, den 07. Dezember, ab 16.00 Uhr, Bewirtung durch den Frauenverein, Singen und Schmücken des Baumes durch Kinder des Kindergartens Schweighof und alle Interessierten.

Am Samstag, den 14. Dezember, ab 16.00 Uhr, mit der Möglichkeit zum Weihnachtsbaumkauf bei der Freiwilligen Feuerwehr ab 16.00 Uhr.

Am Samstag, den 21. Dezember, ab 16.00 Uhr, Bewirtung durch den Gemischten Chor.

Wo?

Ernst Reichert Platz und Dorfplatz vor dem Dorfladen.

Kommt vorbei und erlebt mit uns den Moment, wenn der Weihnachtsbaum in strahlendem Glanz erleuchtet wird!
Für warme Getränke ist gesorgt.
Lasst uns zusammen die Vorfreude auf Weihnachten genießen und eine schöne Zeit im Kreise der Dorfgemeinschaft verbringen.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Mit weihnachtlichen Grüßen

★ von der Vereinsgemeinschaft, dem Frauenverein und dem Gemischten Chor, ★
der Feuerwehr Schweighof und dem Ortschaftsrat

Lassen Sie sich überraschen und nutzen Sie die Auszeit im Lipburger Tal! Die festlich geschmückten Höfe und Keller laden zum Verweilen ein. Die ortsansässigen Vereine wie die Feuerwehr Lipburg-Sehringen, der Hängegleiter Club Regio Blauen, die Dorfgemeinschaft Lipburg-Sehringen oder der neu gegründete Verein „Darts Markgräflerland e.V.“ sind ebenso für das kulinarische Angebot wie Steak-/Wurst-Weckle, Gulaschsuppe, Pommes frites, Kaffee und Kuchen, Kinderpunsch oder Glühwein, Sekt und Wasser verantwortlich wie die „Wurschkuchi-Kiste“ aus Oberweiler oder ein privater „Maroniwagen“ aus Sehringen.

Die „Lipburger Handörgeler“ sorgen ab 13:00 Uhr in der Lipburger Dorfscheune für besinnliche Musik. Nachmittags ab 15:00 Uhr spielt die Badenweiler Trachtenkapelle adventliche Lieder. Traditionell legt der Nikolaus ab 14:00 Uhr einen Stopp in Lipburg ein und hat für die Kinder eine Kleinigkeit dabei. Die Galerie Helmers wird u.a. Bernsteinschleifen anbieten und Martin Lunz (LiteraTheater) wird interessierte Zuhörer mit weihnachtlichen Erzählungen in seinen Bann ziehen.

Gibt es einen schöneren Abschluss der Adventszeit als die Lipburger Dorfweihnacht? Kommen Sie nach Lipburg und feiern Sie gemeinsam mit den Vereinen und Ausstellern den 4. Advent im prächtig geschmückten Ortskern! Die Wanderführer der Badenweiler Tourismus GmbH bieten an diesem Tag eine kostenlose Wanderung zur Dorfweihnacht an: Treffpunkt vor der Tourist-Information in Badenweiler vor dem Kurhaus um 12:00 Uhr, Rückwanderung gegen 15:00 Uhr.

Mit Blick auf die sehr begrenzten Parkmöglichkeiten in der Ortsmitte von Lipburg: Machen Sie einen Spaziergang oder eine Wanderung, nehmen Sie das (E-)Rad oder tun Sie sich zu Fahrgemeinschaften zusammen!

GANZ NEU: Lipburg ist mittlerweile auch mit dem ÖPNV zu erreichen! An Feiertagen wird Lipburg im (Zwei-)Stundentakt mit Bussen der SWEG (Linie 653) angefahren.

Ich freue mich, Einwohner aller Ortsteile sowie des Kernorts von Badenweiler sowie Gäste aus nah' und fern in Lipburg am 4. Advent begrüßen zu können!

Dr. Michael P. Bachmann
- Ortsvorsteher -

Weitere Informationen:

Veranstalter:

Dorfgemeinschaft Lipburg-Sehringen e.V.
Schirmherr: Bürgermeister der Gemeinde Badenweiler, Vincenz Wissler

Die Wasserhärte

Die Härtegrade sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

Härtebereich 1 (weich)

0 bis 7 °dH bis 1,3 mmol/l

Härtebereich 2 (mittel)

8 bis 14 °dH 1,3-2,5 mmol/l

Härtebereich 3 (hart)

15 bis 21 °dH 2,5-3,8 mmol/l

Härtebereich 4 (sehr hart)

22 bis 29 °dH über 3,8 mmol/l

Ein Grad dH entspricht 0,179 mmol/l.

Die Wasserhärte der Gemeinde Badenweiler und für alle Ortsteile beträgt 7° d.H. dies entspricht 1,2 mmol/l Gesamthärte. Dieser Wert wurde am 02.12.2024 gemessen.

Abfall-Verwertung

Nähere Informationen zu Abfallfragen finden Sie auf der Homepage

www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

Graue Tonne:

(Restmüll) 18. Dezember 2024

Papiertonne: 02. Januar 2025

Gelbe Tonne: 23. Dezember 2024

Biotonne: 11. Dezember 2024

Schadstoffsammlung:

14. Dezember 2024, 9.00 – 12.00 Uhr

Parkplatz Ost

Ausfall der Müllabfuhr bei Straßenglätte

Im Winter kann es vorkommen, dass das Entsorgungsunternehmen einzelne Straßenzüge aufgrund von Glätte oder Schnee nicht anfahren kann.

In solchen Fällen gilt die folgende Regelung:

- Falls Müllgefäße am Abfuhrtag witterungsbedingt nicht geleert werden können, bitte die Gefäße noch stehen lassen. Es wird versucht, innerhalb von 2 Werktagen die Leerung nachzuholen.

- Ist auch während dieses Zeitraumes keine Abfuhr möglich, werden die Müllgefäße erst wieder am nächsten regulären Abfuhrtag geleert. Bei Ihrer Gemeindeverwaltung erhalten Sie in diesen Ausnahmefällen für Bio- und Restabfall einen „Winternotfallsack“. Dieser wird bei der nächsten Restmüllabfuhr mitgenommen.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung, Tel.: 0761 2187 9707

www.lkbh.de/alb

Senioren

Rotkreuz-Café am 10. Dezember

DRK-Kreisverband Müllheim lädt am Dienstag, 10. Dezember, um 14.30 Uhr zum Rotkreuz-Café im Rotkreuzhaus Müllheim ein.

Beim Rotkreuz-Café können alle, die sich zu einem gemütlichen Plausch bei Kaffee und Kuchen treffen möchten und Geselligkeit und soziale Kontakte suchen, sowie Freunde von Brett- und Kartenspielen auf ihre Kosten kommen. Die Bewirtung erfolgt auf Spendenbasis.

Kontakt: servicestelle@drk-muellheim.de
oder 07631/1805-0 (DRK-Servicezentrale).

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter, Badenweiler

Kontakt über:

Kath. Pfarramt Herz-Jesu
Werderstraße 54 79379 Müllheim/Baden
Tel.: 07631/18 14 0 | FAX: 07631/181411
pfarramt.muellheim@se-markgraeflerland.de
www.se-markgraeflerland.de

Donnerstag, 5. Dezember

17:00 Uhr **Badenweiler** Rosenkranzgebet, anschl. stille Anbetung

Freitag, 6. Dezember

17:45 Uhr **Müllheim** Gebet um geistliche Berufe

18:30 Uhr **Müllheim** Heilige Messe (Pfarrer Maier)

Samstag, 7. Dezember

7:00 Uhr **Müllheim** Roratemesse (Pfarrer Maier)

17:30 Uhr **Müllheim** Beichtgelegenheit (Pfarrer Maier)

17:45 Uhr **Müllheim KEIN** Rosenkranzgebet

18:30 Uhr **Badenweiler** Kapelle Maria Hilf Schweighof: Wort-Gottes-Feier (M. Gutting)

18:30 Uhr **Müllheim** Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maier), mitgestaltet vom Kirchenchor

Sonntag, 8. Dezember

9:30 Uhr **Badenweiler** Heilige Messe für die Seelsorgeeinheit (Pfarrer Maier)

11:00 Uhr **Müllheim** Heilige Messe (Pfarrer i.R. Kreutler), anschl. Kirchencafé im Gemeindehaus

18:00 Uhr **Müllheim** Eucharistische Anbetung

18:00 Uhr **Niederweiler** Ökumenisches Taizégebet in der Martinskirche

Montag, 9. Dezember

19:00 Uhr **Alle Pfarrgemeinden**

Die Badische Landeskirche und die Erzdiözese Freiburg laden ein zum ökumenischen Hausgebet in allen Pfarrgemeinden

Dienstag, 10. Dezember

- 11:00 Uhr **Müllheim** Friedensgebet am Dienstag
17:30 Uhr **Badenweiler** Heilige Messe (Pfarrer Maier)

Mittwoch, 11. Dezember

- 10:30 Uhr **Müllheim**
Gevita Veranstaltungsraum, Haus Vögisheim: Wort-Gottes-Feier (Maria Schenkel)
18:30 Uhr **Auggen** Evangelischer Gemeindesaal: **KEINE** Heilige Messe
19:00 Uhr **Müllheim** Feier-Abend-Gebet (A. Böck)

Evangelisches Pfarramt

Blauenstraße 3, 79410 Badenweiler
Tel. 07632 387
badenweiler@kbz.ekiba.de
www.ekbh.de

Bürozeiten des Evang. Pfarramtes:

Montag und Mittwoch geschlossen
Di., Do. und Fr. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Der Anrufbeantworter wird eingehende Telefonate aufzeichnen. Wir bitten um Verständnis!

Ansprechpersonen

Gemeindepfarramt und Kur- und Klinikseelsorge: Pfr. Dr. Marcus Held
Diakonin für bezirkliche Konfi- und Jugendarbeit: Gianna Baier
Pfarrbüro: Larissa Behringer

Gottesdienstplan für Badenweiler und Außenorte**Sonntag, 08.12.2024**

- Badenweiler
09:30 Uhr Pauluskirche, Gottesdienst mit Pfr. Zeller
Niederweiler
18:00 Uhr Ökumenisches Taizé Gebet

Zu allen Gottesdiensten eine herzliche Einladung!

Weitere Veranstaltungen**Samstag, 07.12.2024**

- Niederweiler
18:00 Uhr Martinskirche, Offenes Adventssingen

Ausblick...**Samstag, 14.12.2024**

- Badenweiler
10:00 Uhr Ev. Gemeindehaus, Konfi-Samstag
Niederweiler
18:00 Uhr Martinskirche, Adventsfeier mit dem Gesangverein Niederweiler, Bewirtung mit Glühwein und Würsten Eintritt frei, Spenden möglich

Kirchenmusik/Kantorei/**Gospelchor „Taktlos“:**

Horst Nonnenmacher - Tel.: 07631 740979

Bläserkreis:

Hr. Suger Tel.: 07631 173657

Pfadfinder:

Robin Wiesler; E-Mail: robin@wiesler.info

Badenweiler Tourismus GmbH

Schlossplatz 2, 79410 Badenweiler
info@badenweiler-tourismus.de
www.badenweiler.de
Tel. +49 7632 21896-0

Öffnungszeiten Kurhaus:

täglich von 10.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Tourist-Information (im Kurhaus):

Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 17.00 Uhr
Sa 09.00 – 12.00 Uhr
So & Feiertag geschlossen.

**Veranstaltungsübersicht
05. – 15. Dezember 2024****☛ DONNERSTAG, 05.12.2024**

- 20:00 **Wunschkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“**
Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei
20:30 **Donnerstag live – Konzert mit „Mon Mari Et Moi“**
Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

☛ FREITAG, 06.12.2024

- 08:30– **Wochenmarkt**
12:00 Albert-Fraenkel-Platz beim Haus am Markt
10:00 **Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler**

auf der Terrasse oder im Foyer des Kur- und Festspielhauses
Teilnahme kostenlos
Ansprechpartner W. Reinsch Tel. 0172 7273470

- 16:00 **Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“**
Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei
18:00– **Badewilemer Afterwork**
22:00 Kurhausvorplatz

☛ SAMSTAG, 07.12.2024

- 12:00– **Winter-Flaniermeile mit Weihnachtsmarkt**
22:00 und buntem Rahmenprogramm Luisenstraße
15:00 **Angebot der Kur- und Reha Seelsorge Spiritueller Spaziergang in Badenweiler**
Treffpunkt: Katholische Kirche St. Peter
keine Anmeldung erforderlich, weitere Infos unter: isabell.roeser@se-markgraeflerland.de

- 20:00 **Adventskonzert mit der Trachtenkapelle Badenweiler**
Evangelische Pauluskirche

SONNTAG, 08.12.2024

- 11:00 **Führung durch die Römische Badruine**
Treffpunkt: Eingang Römische Badruine
15:00 **Tanznachmittag mit dem Ensemble „Da Capo“**
Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei

☛ DIENSTAG, 10.12.2024

- 19:30– **Angebot der Kur- und Reha**
20:00 **Seelsorge: Atempause**
20:00– **Angebot der Kur- und Reha**
22:00 **Seelsorge: Gemeinsam kreativ**
Kath. Gemeindesaal St. Peter, Amtsgartenweg 1, 1. OG: Zugang von der Straße
Mehr Infos unter: isabell.roeser@se-markgraeflerland.de
Tel. 0176 18238291

☛ MITTWOCH, 11.12.2024

- 16:00 **Musikalische Gästebegrüßung bei einem Glas Wein: Informationen, Aktuelles, Wissenswertes, Veranstaltungstipps aus und über die Region**
Kur- u. Festspielhaus

☛ DONNERSTAG, 12.12.2024

- 20:00 **Wunschkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“**
Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei
20:30 **Donnerstag live – Lesung mit Heidi Fischer**
Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

☛ FREITAG, 13.12.2024

- 08:30– **Wochenmarkt**
12:00 Albert-Fraenkel-Platz beim Haus am Markt

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler im Foyer des Kur- und Festspielhauses

Teilnahme kostenlos
Ansprechpartner W. Reinsch Tel.
0172 7273470

16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“

Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei

18:00- Badewilemer Afterwork

22:00 Kurhausvorplatz

19:00 Bildvortrag mit Lesung: Heimatliebe Südwesten

Tickets erhältlich in der Tourist-Information oder an der Abendkasse
Kur- u. Festspielhaus, Annette-Kolb-Saal

☛ SAMSTAG, 14.12.2024**16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“**

Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei

19:00 Weihnachtskonzert mit dem Markgräfler Symphonieorchester

Tickets erhältlich in der Tourist-Information oder unter www.reservix.de
Kur- u. Festspielhaus, René-Schickele-Saal

☛ SONNTAG, 15.12.2024**11:00 Führung durch die Römische Badruine**

Treffpunkt: Eingang Römische Badruine

11:00 Vormittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“

Kur- u. Festspielhaus, Eintritt frei

17:00 Weihnachtskonzert mit dem Markgräfler Symphonieorchester

Tickets erhältlich in der Tourist-Information oder unter www.reservix.de
Kur- u. Festspielhaus, René-Schickele-Saal

Änderungen vorbehalten!!

Vorschau auf weitere Veranstaltungshighlights:

☛ 20.12.2024

Konzert mit der Vokalgruppe Belo-Mir
Kur- u. Festspielhaus

☛ 22.12.2024

Lipburger Dorfweihnacht

☛ 01.01.2025

Neujahrskonzert mit Voice Passion
Kur- u. Festspielhaus

Winter-Flaniermeile am Samstag, 7. Dezember 2024

An die von der Winter-Flaniermeile betroffenen Anlieger der Kaiser-, Luise-, Wilhelmstraße und des Zöllinplatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Badenweiler Tourismus GmbH beabsichtigt am 07.12.2024 ein Straßenfest zu veranstalten. Zu diesem Zweck gibt es folgende Straßensperrungen:

Samstag 07.12.2024,
ab 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Luisestraße ab Einmündung
Wilhelmstraße bis Ende Luisestraße

Ausgenommen hiervon sind nur die besonders gekennzeichneten Versorgungs- und Wirtschaftsfahrzeuge. Diese dürfen nur zu den Zeiten mit dem geringsten Fußgängerverkehr in das Sperrgebiet ein- und aus-

fahren. Diese Fahrzeuge sind lt. Anordnung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler mit dem Hinweiszeichen „freie Durchfahrt“ zu kennzeichnen. Das Hinweisschild muss mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sein.

Wir möchten Sie hiermit auf die genannte Sperrung hinweisen und Sie gleichzeitig bitten, auch Ihre Mieter bzw. Kurgäste hiervon zu unterrichten. Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit auch keine Fahrzeuge auf den Parkplätzen in der gesamten Luisestraße abgestellt werden dürfen.

Sollten Sie eine Ausnahmegenehmigung für ein Versorgungs- bzw. Wirtschaftsfahrzeug benötigen, bitten wir Sie, auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 2, vorzusprechen

Mit freundlichen Grüßen

Sara Gemp

Geschäftsführung



**BADEN
SCHWARZ WALD
WEILER**

Weihnachtskonzerte des Markgräfler Symphonieorchesters

LEITUNG: UWE MÜLLER-FESER

SA/SO
14./15.12.

Kur- & Festspielhaus
Badenweiler

TSCHAIKOWSKY
Klavierkonzert Nr. 1
Solistin: Andrea Amann

BEETHOVEN
Symphonie Nr. 3
(Eroica)

SA | 14.12. | 19.00 Uhr
SO | 15.12. | 17.00 Uhr
Kur- & Festspielhaus
Badenweiler

Eintritt
Kat. 1: 25,- EUR
Kat. 2: 19,- EUR

*Vergünstigungen für
Schüler und Studenten
sowie mit Gästekarte*

Vorverkauf
Tourist-Info
Badenweiler und
www.reservix.de

Vereinsnachrichten



TRACHTENKAPELLE BADENWEILER e.V.
Anerkannt älteste Blaskapelle Deutschlands mit Tradition seit 1500



ADVENTS KONZERT

 Evangelische Kirche
Badenweiler

 Einlass: 19.30 Uhr
Beginn: 20.00 Uhr

 07.12.2024 **Eintritt frei**



TRACHTENKAPELLE
BADENWEILER



Glühwein- Plausch

Der SV Weilertal möchte
an die Römerberghalle nach
Niederweiler einladen!

06. DEZEMBER	JEWELS AB
13. DEZEMBER	17 UHR
14. DEZEMBER	10 - 15 UHR MIT TANNENBAUM- VERKAUF

*Für das leibliche
Wohl wird bestens
gesorgt!*



WEIHNACHTSBAUMANLEUCHTEN MIT BAUMVERKAUF

14. DEZEMBER 2024



Start: 16:00 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Herzliche Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Schweighof

zu

**Weihnachtsbaumverkauf
mit Bäumen von Koger Tannen aus Laufen**

 **Glühwein, alkoholischen und
nichtalkoholischen Kaltgetränken
Würstchen vom Grill**

RATHAUS/DORFLADEN SCHWEIGHOF
KLEMMBACHSTRASSE 50, BADENWEILER

BÜRGERFORUM BADENWEILER e. V.

Donnerstag, 12.12.2024, 18:00 - 19:30
INHALATORIUM BADENWEILER

Herzliche Einladung zum Lesen!

ARNOLD STADLER, Schriftsteller und Essayist,
„auf Heideggers Feldwegen“
an dem „**badischen Geniewinkel**“,
wird vorgestellt und aus seinen Texten gelesen.

Im 2. Teil des Abends werden Texte aus
Das Kopfkissenbuch der Dame Sei Shönagou
gelesen. (Inselbücher Nr. 1357).

Das Lese-Treffen findet jeden 2. Donnerstag im Monat
im Inhalatorium Badenweiler statt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freiwillige Feuerwehr Schweighof**Weihnachtsbaumanleuchten in Schweighof**

In diesem Jahr veranstalten Ortschaftsrat, Vereine und freiwillige
Feuerwehr in Schweighof jeweils zu den Adventstagen ein gemein-
sames Weihnachtsbaumanleuchten.

Am 14. Dezember sorgt die freiwillige Feuerwehr Schweighof ab
16.00 Uhr für die Bewirtung mit Glühwein, Kaltgetränken und
Würstchen. Zeitgleich findet unser Weihnachtsbaumverkauf in Zu-
sammenarbeit mit Kogers Tannen aus Laufen statt.

Alle Anwohner und Interessierten laden wir herzlich dazu ein, ein
paar weihnachtliche Stunden mit uns zu verbringen.

Schwimmgemeinschaft Badenweiler-Neuenburg

Erfolgreiches Winterschwimmfest für die SG Badenweiler-Neuenburg

Beim Winterschwimmfest in Lahr zeigte die SG Badenweiler-Neuenburg eine starke Leistung. Zehn Aktive traten an und erzielten beachtliche 16 Platzierungen auf dem Podest: Ein erster, drei zweite und zwölf dritte Plätze. Besonders erfolgreich war George Jochmann (2012), der über 100m Freistil mit einer Zeit von 1:14,04 Minuten die Goldmedaille gewann.

Neben den Medaillen freute sich das Team über 34 persönliche Bestzeiten – ein deutlicher Beweis für die stetige Entwicklung der Schwimmerinnen und Schwimmer. Diese Leistung spiegelt die engagierte Arbeit der Trainer und den Ehrgeiz der Aktiven wider.



Das Winterschwimmfest war ein gelunge-

ner Wettkampf und zeigt, dass die SG Badenweiler-Neuenburg mit einer motivierten Mannschaft gut für die kommenden Herausforderungen gerüstet ist.

Guggemuhlis Badewieler

Tanztee in Pink 2.0: Rückblick auf den 23.11.2024

500 Stunden Vorbereitung, 1.000 Stunden Aufbau, 1.500 geschriebene Emails, 2.000 Whats-App-Nachrichten und rund 400 Telefonate und Teams-Meetings – Das alles haben die Mitglieder der Guggemuhlis in den letzten Wochen investiert um am Samstag ein legendäres Narrentreffen unter dem Titel „Tanztee in Pink 2.0“ auf die Beine zu stellen.

Unter bester Stimmung feierten hier am Wochenende rund 1.100 Menschen im pink erleuchteten Kur- und Festspielhaus in Badenweiler – auch die Burg strahlte pink – den 44. Geburtstag der etwas anderen Guggemusik.

Die Liveband Sunrise aus Rheinmünster heizte den Feiernden ordentlich ein und auch die vier Gastguggen – Nodedaig-Chnädler aus Kandern, Strau-Schoeh-Schlurbi aus Heitersheim, Burgunderrätzer aus Mauchen und Gupfelfläxer aus Bannholz – trugen ihren Teil zur ausgelassenen Party-Stimmung bei.

Verschiedene Food-Trucks sorgten für ku-

linarische Vielfalt, ebenso wie die unterschiedlichen Bars. „Wir sind extrem zufrieden“, freuen sich die Vorstände, die von vielen positiven Rückmeldungen berichten können. „Es war ein wunderbar friedliches Fest ohne besondere Vorkommnisse. Dies ist absolut keine Selbstverständlichkeit. Daher einen großen Dank an unsere tollen Gäste“.

Stembar war dieses Event nur dank der rund 100 freiwilligen Helfer, zu denen neben den Aktiven, die Caterer, der Sicherheitsdienst sowie die Kräfte von Feuerwehr und DRK zählten.

Etwas ganz Besonderes war es, dass auch viele Altmuhlis die Veranstaltung tatkräftig unterstützt haben.

„Die Unterstützung der Gemeinde Badenweiler sowie der BTG (Sara Gemp) und der Hausmeister im Kurhaus war hervorragend. Die Location durften wir, als ortsansässiger Verein, kostenlos nutzen. Das ist absolut keine Selbstverständlichkeit und ist nach vielen Gesprächen mit Zünften aus Müllheim, Neuenburg und Umgebung ein Alleinstellungsmerkmal von Badenweiler. Es ist schön, dass in Badenweiler miteinander und nicht gegeneinander gearbeitet wird.“

Vom Gewinn werden die Muhlis rund 500 Euro an den Kindergarten Badenweiler spenden, zur Anschaffung neuer Instrumente.

Vielen Dank, Eure Muhlis

Sonstiges

Kiwanis Club Minerva Markgräflerland

Fröhliche Amtsübergabe

Petra Roser heißt die neue Präsidentin. Kornelia Harff-Asch übergab nach zweijähriger Amtszeit die blaue Kiwanis-Clubkette. „Wir haben wieder einiges bewegen können“ so die scheidende Präsidentin: Unterstützung der Evangelischen Jugendhilfe, Ukrainehilfe, tatkräftiger Einsatz beim Kinderfest zum Weltkindertag und natürlich wieder ein Teilsponsoring der Theatergruppe tempus fugit mit dem Theaterstück „my space“ für unsere regionalen Schulen. Viel Spaß macht

allerdings auch das Clubleben mit unterhaltsamen Treffen bei gutem Essen, interessanten Begegnungen und den gemeinsamen Reisen. Netzwerken ist das Zauberwort und wachsen will der Damen-Club in 2025. Den 10.04.25 kann man sich schon mal im Kalender vermerken für einen offenen Begegnungsabend in der Frick-Mühle.

Jetzt kommt allerdings erst einmal der **07.12.24**, hier gibt's zur **Badewieler Winter Flaniermeile** einen **Glühweinstand**. Die Einnahmen gehen dann wieder an Projekte für Kinder und Jugendliche der Region.

www.kiwanis-minerva.de



MOKKA-PISTAZIEN-SCHOKO-CHIA-STERNTALER & ADVENTSBROT MIT BIRNEN-NUSS-TRIO UND WILLIAMSBRAND

ZUTATEN



MOKKA-PISTAZIEN-SCHOKO-CHIA-STERNTALER

180 g Weizenmehl
 ½ TL Backpulver
 ¼ TL Salz
 30 g Chiasamen
 100 g brauner Zucker
 100 g weißer Zucker
 60 g Pistazien, gehackt
 80 g Haferflocken, herzhafte
 1 ½ Espresso-Kaffeepulver
 120 g Vollmilchschokolade, grob gehackt
 50 g backfeste Zartbitter-Schokotropfen
 220 g Butter, weich
 3 Eier
 2 Eiweiß

100 ml Milch
 160 g Mehl
 30 g Butter
 25 g Zucker
 Salz
 150 g Rosinen
 150 g Korinthen
 150 g getrocknete Birnen
 120 g getrocknete Pflaumen
 120 g getrocknete Feigen
 25 g Haselnüsse, grob gehackt
 25 g Mandeln, grob gehackt
 40 g Walnüsse, grob gehackt
 10 cl Williams-Christ-Birnenbrand
 etwas abgeriebene Bio-Zitronenschale
 etwas Zimtpulver
 etwas geriebene Muskatnuss
 1 Eigelb

ADVENTSBROT MIT BIRNEN-NUSS-TRIO UND WILLIAMSBRAND

1 Ei
 10 g Hefe

ZUBEREITUNG

MOKKA-PISTAZIEN-SCHOKO-CHIA-STERNTALER:

Backofen auf 200° C (Umluft 180° C) vorheizen. Zwei Backbleche mit Backpapier auslegen. Mehl in eine Schüssel sieben, Backpulver, Salz, Chiasamen, brauner und weißer Zucker sowie Pistazien, Haferflocken, Espresso-Kaffeepulver, Vollmilchschokolade und Zartbitter-Schokotropfen gut verrühren. Butter und Eier mit dem Handrührgerät schaumig schlagen. Die Mehl-Haferflocken-Kaffee-Schoko-Mischung nach und nach unter die schaumig geschlagene Butter-Eier-Masse heben. Diese auf einer bemehlten Arbeitsfläche so gut wie es geht ausrollen – bis sie ca. 1 cm hoch ist. Dreiviertel davon mit dem oberen Rand eines (Trink-)Glases (Ø 4 - 5 cm) zu Talern ausstechen und im Abstand von 5 cm auf die vorbereiteten Backbleche legen. Das restliche Viertel der Teigmischung dünner ausrollen und mit einer Sterneform ausstechen, die etwas kleiner als die vorbereiteten Taler ist. In die Mitte jedes Talers mit dem Pinsel Eiweiß dünn auftragen. Auf jeden Taler einen Stern legen, behutsam festdrücken, so dass Taler und Sterne ihre Form behalten. Beide Bleche in den vorgeheizten Ofen schieben, bei 200° C (Umluft 180° C) ca. 12 bis 15 Min. backen. Auskühlen lassen.

ADVENTSBROT MIT BIRNEN-NUSS-TRIO UND WILLIAMSBRAND:

Backofen auf 180° C (Umluft 160° C) vorheizen. Ein Backblech oder eine kleine Kastenform mit Backpapier auslegen. Das Ei mit dem Handmixer (oder einer Gabel) verquirlen. Hefe in einer Schüssel mit lauwarmem Wasser auflösen. Mit Milch und Mehl anrühren. Butter in einem Topf erhitzen. Die flüssige Butter, Ei, Zucker und Salz zum Hefe-Milch-Mehl-Mix geben. Teig kräftig durchkneten und 30 bis 40 Min. zum Aufgehen an einen warmen Platz stellen. Zwischenzeitlich Rosinen und Korinthen waschen, antrocknen lassen. Birnen, Pflaumen und Feigen fein in Streifen schneiden. Alle Nüsse zusammen mit Rosinen/Korinthen sowie den getrockneten Früchten in eine große Schüssel geben. Den Birnenbrand darüber gießen, geriebene Zitronenschale, Zimt und Muskat zufügen, alles gut verrühren. Diese Mischung unter den Hefeteig mengen, dann wie ein Brot formen und auf das vorbereitete Blech legen (bzw. in eine kleinere Kastenform geben). Bevor es damit für 40 bis 45 Min. bei 180° C (Umluft 160° C) in den Ofen geht, erst noch das Obere des Adventsbrotts mit Eigelb bestreichen.

TIPPS & TRICKS

Für die aromasichere Aufbewahrung von Weihnachtsgebäck ohne Marmelade eine Aluminiumdose mit Alufolie auskleiden, die Plätzchen hineinlegen und den Deckel gut verschließen. So ist der Schutz in doppelter Hinsicht vorhanden. Weihnachtsgebäck mit Marmeladen-Füllung (oder Plätzchen, die Hafer- und/oder Kokosflocken beinhalten) in einer verschlossenen, mit Frischhaltefolie ausgelegten Aludose lagern. Nun hängt alles noch von der richtigen Aufbewahrung ab: idealerweise an einem trockenen, nicht zu kalten Ort.

VOM FACHMANN AUS DER REGION BERATEN UND AUSGEFÜHRT...

FENSTER
ROLLLADEN
HAUSTÜREN
DACHFENSTER
INSEKTENSCHUTZ



Bohny GmbH
Einmal sicher. Für den Rest Ihres Lebens.
BAUELEMENTE & SICHERHEIT

- **BERATUNG**
- **LIEFERUNG**
- **MONTAGE**
- **REPARATUR**
- **SERVICE**
- **GARANTIE**

☎ 07633 800175
📍 Federerweg 4 in 79238 Ehrenkirchen
info@bohny-sicherheit.de

*Ihre
Alternative
zum Heim*

PROMEDICA PLUS

24h Betreuung und Pflege daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka

07761- 998 17 13

Freiburg, Lörrach, Bad Säckingen, Waldshut

24h Seniorenbetreuung zuhause

Büro oder Lager zu vermieten

mit WC, 50 qm, Müllheim,
Tel. 0157 87 90 73 45

**DRUCKSACHEN
AB AUFLAGE 1 ...**

**MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE
WERBEFORM FÜR IHREN KUNDENFANG**

Wussten Sie schon, dass beim Primo-Verlag nicht nur Ihr Heimatblatt hergestellt wird? Vor allem Kommunen, Schulen, Vereine und Kirchen nutzen gerne unser vielfältiges Angebot an Druckdienstleistungen. In unserer hochmodernen Druckerei entstehen nicht nur PRIMO-Heimatblätter. Von uns erhalten Sie auch Ihre privaten oder geschäftlichen Drucksachen.

Publikationen: Amts- und Mitteilungsblätter, Festschriften/Chroniken, Bücher, Vereinszeitungen, Schülerzeitungen

Geschäftspapiere: Visitenkarten, Briefbogen, Formulare, Durchschreibesätze, Geschäftsberichte

Werbemittel: Blöcke, Kalender, Broschüren, Prospekte, Flyer, Mailings, Kataloge, Plakate

Private Drucksachen: Einladungen, Grußkarten, Trauerkarten, Hochzeitszeitungen, Familienanzeigen

und vieles mehr...

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



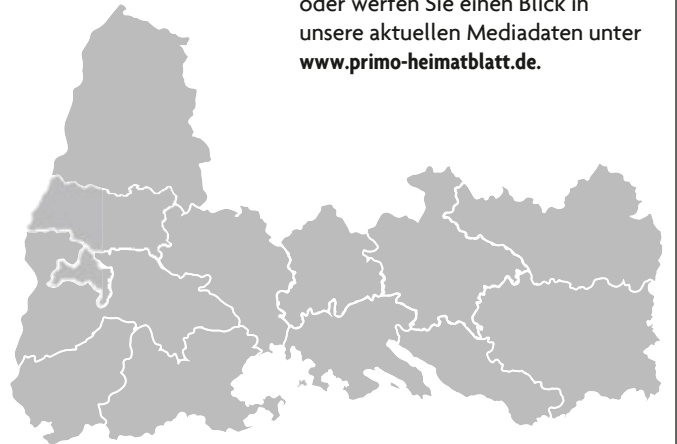
Unseren Musterkatalog auf
www.primo-stockach.de anschauen.

**KOMBINIEREN
SIE NACH
HERZENSLUST**

Mit den Primo-Heimatblättern können Sie Ihren Weihnachtsgruß an all Ihre Kunden schicken.

Setzen Sie unsere Heimatblätter wie ein Puzzle zusammen oder nutzen Sie unsere Primo-Kombinationen.

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder werfen Sie einen Blick in unsere aktuellen Mediadaten unter www.primo-heimatblatt.de.



**Wer viel bucht, spart
zusätzlich 5% bis 10%**

Grüßen Sie auch Ihre Kunden und Geschäftspartner in Ihren Nachbargemeinden. Machen Sie von unseren günstigen Kombinationsangeboten Gebrauch! Natürlich können Sie auch alle anderen Ausgaben frei nach Ihren Wünschen zusammenstellen, nicht nur die aus Ihrer direkten Nachbarschaft.

3 Ausgaben: 5 % Rabatt

5 Ausgaben: 10 % Rabatt

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

✉ anzeigen@primo-stockach.de
🌐 www.primo-stockach.de

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie. Bewerben Sie sich als Austräger für das Blättle Ihrer Gemeinde. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG. Ihre Bewerbung nehmen wir gerne telefonisch oder schriftlich per E-Mail entgegen.

Aktuell suchen wir für folgende Gebiete Austräger (m/w/d):

Badenweiler - Bezirk 5514 - neuer Zusteller ab sofort

Akazienstr., Bismarckstr., Brühlstr., Ernst-Eisenlohr-Str., Glasbachweg, Kaiserstr., Luisenstr., Schlossplatz, Schwarzmattstr., Waldweg, Wilhelmstr., Zöllinplatz

Badenweiler - Bezirk 5731 - neuer Zusteller ab sofort

Birkenweg, Brühlstr., Ernst-Eisenlohr-Str., In der Badermatt, Marzeller Weg, Mittlerer Kirchweg, Oberer Kirchweg, Reuteweg, Römerstr., Unterer Kirchweg

Badenweiler - Bezirk 5515 - neuer Zusteller ab sofort

Am Berg, Badstr., Föhrenweg, Glasbachweg, Im Bannholz, Karlstr., Tannenweg, Vogelbachstr., Wilhelmstr.

Wir suchen immer wieder neue Austräger und Ferienvertretungen. Sie können sich gerne auch initiativ bewerben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-48 | vertrieb@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

AUF DER SUCHE?

Wussten Sie...

... dass Sie auf www.primo-stockach.de alle Anzeigenteile der Heimatblätter auch ONLINE lesen können?



Bestattungen Mack

Erledigung der Formalitäten - Überführungen

79410 Badenweiler

bestattungen-mack@web.de

Ernst-Eisenlohr-Straße 9a

☎ 0 76 32 / 35 2

Mobil 01520-6246089

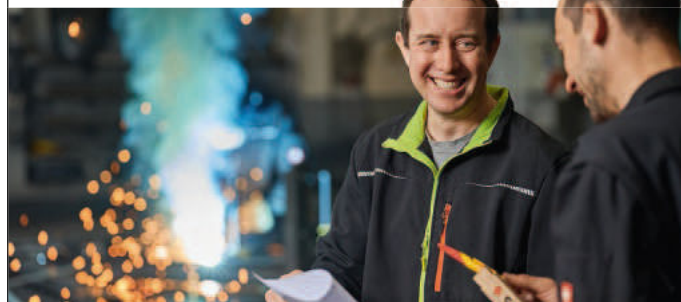


Stenzel Immobilien

... wir erfüllen Wohnträume seit über 35 Jahren

aktuelle Angebote in der Regio unter
www.stenzel-immobilien.de

GUTEX



Sie wünschen sich einen sicheren Arbeitsplatz? In einem mittelständischen Unternehmen im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz, das Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft übernimmt? Willkommen bei GUTEX! Wir machen das Beste aus Holz: ökologische Holzfaserdämmstoffe für die komplette Gebäudehülle, die das Handwerk begeistern und Bauherren lieben. Denn unsere Produkte und Systeme sind nicht nur bestens zu verarbeiten, sie schaffen auch ein behagliches Wohnklima und schützen die Umwelt. Da die Nachfrage wächst, produzieren wir seit Herbst 2023 nicht mehr nur in Waldshut-Tiengen im Südschwarzwald, sondern auch in Eschbach bei Freiburg, wo wir gerade ein CO₂-neutrales Werk fertigstellen. Genau dort brauchen wir Sie!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung als

- Stellvertretender Leiter mechanische Instandhaltung (m/w/d)
- Industriemechaniker/ Mechatroniker (m/w/d)
- Staplerfahrer (m/w/d) im Schichtbetrieb
- Anlagen- und Maschinenführer (m/w/d)
- Fachlagerist/ Verlager (m/w/d)
- Mitarbeiter Holzplatz (m/w/d)
- Anlagenführer/ Anlagenmechaniker SHK (m/w/d) für unsere Biomasseanlage

Senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@gutex.de. Wir freuen uns darauf!

ARBOGAST

BESTATTUNGEN & VORSORGE

Wir sind immer für Sie da.
Telefon 07631 36810

Kanalgasse 9 · 79379 Müllheim
www.arbogast-bestattungen.de

Hildastraße 41
79102 Freiburg
Tel. 07 61 / 8 88 50 03 - 0
www.ursula-wiehre.de



St. Ursula
Schulen
Wiehre

Berufliches Gymnasium (BG)

Sozialwissenschaftliches Gymnasium,
Profil Soziales (SGGS)

Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
Profil Wirtschaft (WGW)

Infoabend: 17.12.2024, 18 Uhr
Schulhausführungen um 17:00 Uhr

BG-Schnuppertag: 11.02.2025

Einblick in den Unterricht von SG und WG
Anmeldung per Mail unter
info@ursula-wiehre.de

Tag der offenen Tür
07. Februar 2025
15.00 – 18.00 Uhr



St. Ursula Schulen Wiehre Realschule · Berufliches Gymnasium

Weihnachtsbaumverkauf

frisch geschlagene Nordmantannen

schon ab
15,90 €

Mo. - Fr. 10 - 13 & 14 - 18 Uhr
Sa. 9 - 12 & 13 - 17 Uhr | So. 10 - 16 Uhr

**Hügelheim an der B3 &
Schliengen neben Rewe**

Mo. - Fr. 10 - 13 Uhr & 14 - 18 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr & 13 - 17 Uhr

in Müllheim

gegenüber Hieber-Parkplatz

Fritz Waßmer Weihnachtsbaumkulturen
www.wassmer-weihnachtsbaeume.de



Jahre Autopflege Skobo

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir möchten uns für Ihre Treue bedanken.

Bis Ende März/2025 gibt es bis zu **20%** Rabatt auf unseren Service.

**DIAMANT -
AUTOPFLEGE VON HAND**

Wer uns findet, findet uns gut!



- wir kümmern uns auch um Wohnmobile
- wir reinigen Ihre Autos während Ihrer Arbeitszeit

TEL. 07634/595 1000 | SEEFELDEN AN DER B3
WWW.SKOBO-AUTOPFLEGE.DE

SiBu „Die Haushaltshilfe“

Dezember und Advent! Plätzchen backen und Weihnachtsvorbereitungen treffen. Die leidige Hausarbeit überlassen Sie uns.

Wir helfen Ihnen - wenn möglich - gerne! Interessiert?

Silke-Maria Buck, 79379 Müllheim · 07631-793230 + 0172-3160871

WERU CALIDO

DAS ENERGIEEFFIZIENTE
MULTITALENT-FENSTER.

weru

Neu mit mehr Wohnvorteilen für Sie:

- Top-Heizkostensparnis
- Lärmschutz
- Stabil & dicht
- Wartungsarm
- Barrierefrei



vomstein GmbH

Fenster + Türen fürs Leben - Vomstein eben.

Im Entenbad 23a · 79541 Lörrach-Hauingen
Tel: +49 (0) 76 21/168 50-0 · info@vomstein-gmbh.de
www.vomstein-gmbh.de

Sanitäre Anlagen

Meisterbetrieb für
Gas- und Wasserinstallationen
und Baublechnerei
T. 07632/892124

79410 Badenweiler

Volker Dietz



Lekjes
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

Physiotherapeut (m/w/d) gesucht